

# Entgeltordnung der KJMS Schaumburg

(gültig ab 01.01.2025)

## § 1 Unterrichtsentgelte

- (1) Für die Teilnahme am Unterricht der Kreisjugendmusikschule des Landkreises Schaumburg (KJMS) sind privatrechtliche Unterrichtsentgelte zu entrichten. Für diese Entgelte werden im allgemeinen Geschäftsverkehr und Sprachgebrauch auch die Bezeichnungen Unterrichtsgebühr oder Kursgebühr verwendet. Die Höhe der Entgelte ist in der Anlage zu dieser Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung angegeben, welche Bestandteil dieser Entgeltordnung ist.
- (2) Das Unterrichtsentgelt ist ein Jahres- oder Halbjahresentgelt, das unabhängig von der Lage der niedersächsischen Schulferien anteilig in entsprechenden monatlichen Teilbeträgen zu zahlen ist.
- (3) Alle Zahlungen erfolgen mittels SEPA-Lastschriftverfahren der KJMS. Das entsprechende Lastschriftmandat ist dem Landkreis Schaumburg bei Anmeldung zu erteilen.
- (4) Zahlungspflichtige müssen sicherstellen, dass der Lastschufteinzug jeweils am Monatsanfang erfolgen kann. Durch Zahlungsverzug anfallende Gebühren für Mahnungen oder Rücklastschriften werden in voller Höhe in Rechnung gestellt.
- (5) Die KJMS erhebt einen Erwachsenenzuschlag in Höhe von 10 % auf Partner- und Gruppenunterrichte sowie 20 % auf Einzelunterricht. Schülerinnen/Schüler, Auszubildende, Studierende, Rentnerinnen/Rentner und Inhaber/Inhaberinnen der Niedersächsischen Ehrenamtskarte werden gegen Vorlage eines Nachweises von der Zahlung des Erwachsenenzuschlags befreit.

## § 2 Ermäßigungen

- (1) Für Schülerinnen und Schüler aus Familien, die nachweislich Leistungsempfänger nach dem  
- SGB II (Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitssuchende, sog. Bürgergeld)  
- SGB III (Leistungen zur Arbeitsförderung)  
- SGB XII (Leistungen der Sozialhilfe)  
sind, wird eine Ermäßigung auf das Unterrichtsentgelt in Höhe von 20 % gewährt.  
Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabegesetz (BuT) werden zusätzlich angerechnet.
- (2) Bei der Teilnahme mehrerer Kinder einer Familie an einer der in der Entgelttabelle unter A, B oder D aufgeführten Unterrichtsformen (Ausnahme: 10er-Karte) wird auf Antrag eine Geschwisterermäßigung gewährt. Diese beträgt für das zweite Kind 20 % und für jedes weitere Kind jeweils zusätzlich 10 %. Die Reihenfolge der Kinder ergibt sich aus der Höhe des zu zahlenden Unterrichtsentgeltes, wobei das Kind mit dem höchsten Unterrichtsentgelt als 1. Kind gerechnet wird. Die unter Absatz 1 aufgeführten Ermäßigungen können nicht zusätzlich zur Geschwisterermäßigung gewährt werden.
- (3) Für die Teilnahme an Kooperationsprojekten, z.B. mit Kindertageseinrichtungen oder Schulen, sowie an Sonderveranstaltungen, z.B. Kurse, Workshops, werden keine Ermäßigungen außer den in der Ausschreibung angegebenen gewährt.
- (4) Schülerinnen und Schülern der Studienvorbereitenden Ausbildung (SVA) wird eine Ermäßigung in Höhe von 20 % auf das Hauptfach und 50 % auf das Nebenfach gewährt, sofern sie die jährlichen Aufnahme- bzw. Zwischenprüfungen erfolgreich absolviert haben.

### **§ 3 Beurlaubung, Erstattung des Unterrichtsentgeltes, Kündigung**

- (1) Nicht in Anspruch genommene Unterrichtsstunden sind entgeltpflichtig. Ist eine Schülerin/ein Schüler länger als zwei Wochen erkrankt, kann auf Antrag und nach Vorlage eines ärztlichen Attestes eine entgeltfreie Beurlaubung bis zu zwei Monaten gewährt werden, wenn das Sekretariat der KJMS unverzüglich informiert wird. Das Entgelt für die Dauer der Beurlaubung wird jedoch fällig, wenn der Unterrichtsvertrag im Anschluss gekündigt wird. Für die Dauer der Beurlaubung ist eine Instrumentenmiete weiter zu zahlen.
- (2) Sollte es innerhalb eines Kalenderjahres zu mindestens drei ausgefallenen Unterrichtsstunden kommen, die nicht vertreten werden können, werden auf formlosen Antrag hin die Entgelte ab der dritten ausgefallenen Wochenstunde für jeden ausgefallenen Termin mit jeweils  $\frac{1}{4}$  des Monatsentgeltes erstattet. Wird der Unterricht innerhalb eines Kalenderjahres gekündigt, muss dieser Antrag zu den gleichen Fristen wie die Kündigung bei der KJMS eingegangen sein. Für Kooperationsprojekte, z.B. mit Kindertageseinrichtungen oder Schulen, sowie für Sonderveranstaltungen, z.B. Kurse, Workshops, gelten gesonderte Regelungen der Erstattung.
- (3) Unterrichtsverträge können zum 31.03. oder 30.09. jeden Jahres ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung eines Unterrichtsvertrages bedarf der Schriftform. Die Kündigung muss vier Wochen vor dem jeweiligen Kündigungsstermin bei der KJMS eingegangen sein.

### **§ 4 Instrumentenvermietung**

- (1) Die KJMS kann vorbehaltlich der Verfügbarkeit den Schülerinnen und Schülern zu Unterrichtszwecken Mietinstrumente zur Verfügung stellen. Die Höhe der Miete ergibt sich aus der Entgelttabelle als Anlage zur Entgeltordnung. Die Mietdauer beträgt in der Regel bis zu 12 Monaten. Auf Antrag kann die Mietzeit verlängert werden. In diesem Fall kann die KJMS einen Aufschlag auf den Mietzins erheben.
- (2) Weitere Einzelheiten werden durch einen zusätzlich abzuschließenden Mietvertrag geregelt.
- (3) Instrumentenmietverträge können zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung wird erst zum Ende des Monats wirksam, in dem die Mietsache fristgerecht und ordnungsgemäß an die KJMS zurückgegeben wurde.

### **§ 5 Sonstiges**

- (1) Nähere Einzelheiten zu Unterrichtsart, -tag, -zeit und der Lehrkraft sind in der Schulordnung der KJMS, deren Kenntnisnahme auf der Anmeldung bestätigt werden muss, geregelt.

### **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Die bisher gültige Entgeltordnung vom 05.12.2018 wird am selben Tag außer Kraft gesetzt.

Stadthagen, den 11.12.2024

Landkreis Schaumburg



Jörg Farr  
Landrat



# Entgelttabelle

(Anlage zur Entgeltordnung)

gültig ab 01.01.2025

## A) Elementare Musikpädagogik (EMP)

	Alter	Kursdauer	Kursentgelt	monatlich
Eltern-Kind-Kurse (Musikmäuse)	4 Mo. bis 3 Jahre	6 Monate	162,00 €	27,00 €
Musikalische Vorerfahrung (MVE)	ab 4 Jahre	1 Jahr	324,00 €	27,00 €
Musikalische Grundausbildung (MGA)	ab 5 Jahre	1 Jahr	324,00 €	27,00 €

## B) Instrumental-/Vokalunterricht

	Alter	Dauer	jährlich	monatlich	
Einzelunterricht 25 Minuten (Altverträge bis 31.12.24)	ab 6 Jahre	unbefristet	660,00 €	55,00 €	
Einzelunterricht 30 Minuten	ab 6 Jahre	unbefristet	804,00 €	67,00 €	
Einzelunterricht 45 Minuten	ab 6 Jahre	unbefristet	1.188,00 €	99,00 €	
Partnerunterricht 45 Minuten	2 Schülerinnen/Schüler	ab 6 Jahre	unbefristet	624,00 €	52,00 €
Gruppenunterricht 45 Minuten	3/4 Schülerinnen/Schüler	ab 6 Jahre	unbefristet	468,00 €	39,00 €
Gruppenunterricht 45 Minuten	ab 5 Schülerinnen/Schüler	ab 6 Jahre	unbefristet	372,00 €	31,00 €
10er-Karte Jugendliche (10 x 30 Minuten)			230,00 €		
10er-Karte Erwachsene (10 x 30 Minuten)		10 wöchentliche, aufeinander folgende Termine	270,00 €		

## C) Ensemble- und Ergänzungsfächer (bei gleichzeitiger Belegung von Instrumental- oder Vokalunterricht entgeltfrei)

	jährlich	monatlich
Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)	240,00 €	20,00 €
Ensembles	240,00 €	20,00 €

## D) Tanz

			jährlich	monatlich	
Ballett, Tanz	ab 5 Schülerinnen/Schüler	ab 4 Jahre	unbefristet	372,00 €	31,00 €
Einzel-, Partner- und Gruppenunterricht analog zum Instrumental-/Vokalunterricht					

## Mietinstrumente

		jährlich	monatlich
Mietinstrumente (abhängig von Art, Zustand, Anschaffungswert)	von	96,00 €	8,00 €
	bis	360,00 €	30,00 €
Aufschlag bei Mietdauer ab dem 13. Monat	von	30,00 €	2,50 €
	bis	120,00 €	10,00 €